

KREISE UND GERICHTE ZU JAHRESENDE 1766

Karte F 9
VON FRIDOLIN DÖRRER

Die Karte zeigt die staatliche Verwaltungsgliederung der gefürsteten Grafschaft Tirol, der Hochstifte Brixen und Trient und des am Kartenblatt ersichtlichen Teiles des Erzstifts Salzburg, sowie die Grenzen der Nachbarländer bzw. Nachbarstaaten 1766. Das Gebiet der Grafschaft Tirol ist ganzflächig rot, braun oder gelb gefärbt, die Gebiete der genannten geistlichen Fürstentümer sind in verschiedenen Blautönen koloriert. Nachbarländer sind weiß gelassen, doch deren Namen und Grenzen, soweit sie Tirol berühren, eingetragen. Nicht an Tirol grenzende Territorien (die Reichspropstei Berchtesgaden und die schwäbischen Territorien in der linken oberen Ecke des Kartenblattes) blieben unberücksichtigt.

Das Jahr 1766 wurde gewählt, um einerseits möglichst einen durch Jahrhunderte gültigen Zustand, andererseits auch die in Tirol 1754 eingeführten, dann für die politische Verwaltung bedeutsamen „Kreise“ in konsolidiertem Zustand ersichtlich zu machen. Für 1766 entschied weiters die damals zufolge von Staatsverträgen zu gewissem Abschluss gelangte Landesgrenzbereinigung, welche präzise lineare Darstellung ermöglichte. Andererseits liegt dieses Jahr noch vor dem Wirksamwerden umfassender und tiefgreifender struktureller und territorialer Veränderungen, wie solche im Folgejahrzehnt im Sinne des Staatsideals des Aufgeklärten Absolutismus einzusetzen bzw. gegen Ende des 18. Jhs. in den Nachbarländern Bünden (mit Veltlin) und Venedig, in fast dem ganzen sonstigen auf der Karte dargestellten Gebiet zu Beginn des 19. Jhs. als Folgen der Französischen Revolution, der Napoleonischen Kriegen und der Säkularisation eingetreten sind.

Dazu im Einzelnen: Die in dieser Karte dargestellte Gerichtseinteilung geht fast durchwegs auf das Mittelalter zurück und galt bis Anfang des 19. Jhs. beinahe unverändert. Diesbezüglich zeigt die Karte somit einen meist zumindest vier, großenteils sogar rund sechs Jahrhunderte gültigen Zustand. In den verhältnismäßig wenigen Fällen, in welchen während dieser langen Zeitspanne hinsichtlich Begrenzung, Benennung, Kompetenz oder Rang einzelner Gerichte Veränderungen eingetreten sind, zeigt die Karte selbstverständlich den Zustand des Jahres 1766. Damals gemeinsam verwaltete Gerichte wurden jedoch als eigene dargestellt, wenn sie 1766 rechtlich noch als solche galten.

Die Gerichte gliederten sich 1766 noch in landesfürstliche und sogenannte „Patrimonialgerichte“. Deren Inhaber waren meist adelige „Dynasten“ oder geistliche Institutionen, vereinzelt die Gerichtsgemeinden selbst. Der ursprüngliche genetische Unterschied - Hofmarken, Hofgerichte und Burgfrieden wurzelten in grundherrschaftlichem Besitz oder Zugehörigkeit zu einer Burg - war durch viele Verpfändungen und sonstige Vergabungen landesfürstlicher Gerichte an adelige, nichtadelige oder geistliche Gerichtsinhaber längst verwischt. Mein in der Zeitschrift Tiroler Heimat 22, 1958, als Nr. 2 veröffentlichtes Kärtchen der Gerichtsinhaber 1806 gilt fast gleich auch für 1766 (Unterschiede: Folgende Hochstifts- oder Klostergerichte waren 1766 noch nicht im Besitz des Tiroler Landesfürsten oder eines von ihm geleiteten Fonds: alle Gerichte der Hochstifte Brixen und Trient, alle der Stifte Sonnenburg und Hall, weiters Axams, das dem Stift Frauenchiemsee, Pliersee, das dem Stift Rott, und Innichen, das dem Hochstift Freising gehörte). Deutlich veranschaulicht jenes Kärtchen, dass damals nur mehr sehr wenige Gerichte unmittelbarer landesfürstlicher Verwaltung unterstanden. Doch fungierten in Tirol auch die Patrimonialgerichte stets als öffentlich-rechtliche, nicht grundherrschaftliche Einrichtungen.

Sämtliche Gerichte waren 1766 nicht nur Einrichtungen des Justizwesens. Ihnen oblag auch die politische Verwaltung, meist auch die des landesfürstlichen Urbars im betreffenden Sprengel. Sie waren zudem Steuerbezirke, Aufgebotssprengel für die Landesverteidigung und in gewissem Maße Pfeiler der ständischen Verfassung Tirols. „Die Gerichte“ (allerdings nicht alle) bildeten nämlich den vierten - in der Literatur vielfach nicht ganz zutreffend als „Bauern“ bezeichneten - Stand der Tiroler Landschaft. Sie bildeten somit für die vierte Kurie die Grundlage der Landtagsbeschickung, wenn auch nicht von „Landtagswahlsprengeln“ heutiger Art gesprochen werden kann. Soweit Städten eigene Gerichtsbarkeit zustand, beschickten diese freilich die dritte Landtagsbank. Doch hatten unter den „Städten und Märkten“ auch solche, die gerichtlich einem ausgedehnteren Sprengel zugehörten (z. B. Sterzing), Sitz und Stimme, da sich der dritte Stand nicht aus Gerichten, sondern aus privilegierten bürgerlichen Gemeinden zusammensetzte.

Größe und Bedeutung der Gerichte wiesen sehr große Unterschiede auf. Außer aus Flächen und Einwohnerzahlen wird das besonders an den unterschiedlichen Aufgebots- und Steuerleistungen ersichtlich. Beide Lasten wurden nach festen Schlüsseln den Gerichten überbürdet. Laut 1780-1782 angelegtem Tiroler Hauptkataster (Tiroler Landesarchiv, Kataster 0/1), der unserer Karte zeitlich nächsten derartigen zusammenfassenden Quelle, maß der Anteil am Wehraufgebot je nach Größe, Bevölkerungszahl und Leistungsfähigkeit von winzigen Bruchteilen eines „Knechts“ (so die meisten Burgfrieden) bis zu über 100 „Knechten“ (Landgericht Kitzbühel 105, dazu 12 aus der Stadt Kitzbühel; Landgericht Sterzing einschließlich der Stadt 110 3/4 „Knechte“). Kleinstgerichte mit Anteilen unter 1/4 „Knecht“ waren wehrmäßig, doch nicht steuerlich dem benachbarten größeren Gericht angegliedert (Der Burgfrieden Sprechenstein mit 1/4 „Knecht“ erscheint als der kleinste eigene). Auch die in ähnlicher Weise nach sogenannten „Steuerknechten“ aufgeschlüsselte Steuerleistung der Gerichte war höchst unterschiedlich. Die 1-2 Jahrzehnte nach dem Stichjahr unserer Karre, doch bei gleicher Gerichtsabgrenzung vorgenommene Bemessung des Realbesitzes und seiner Erträge nach einheitlichen Grundsätzen gemäß theresianisch-josephinischer Steuerreform ergab Unterschiede bis zum 860-fachen (Burgfrieden Mühlbacher Klause unter 2.500 fl., Landgericht Meran über 2.142.000 fl.). Für das politische Gewicht einzelner Gerichte waren jedoch nicht nur Volkszahl und Wirtschaftskraft maßgeblich.

Uneinheitlich war 1766 auch noch die Titulatur der Gerichte. Die Bezeichnung „Landgericht“, im 19. Jh. für alle nichtstädtischen Gerichte üblich, findet sich in Tirol im 18. Jh. nur bei wenigen Gerichten. Es handelt sich durchwegs um mit Blutgerichtsbarkeit ausgestattete Gerichte; doch trugen keineswegs alle derartigen diesen Titel. Die in der Literatur begegnende Gepflogenheit, mit „Landgerichten“ die aus den alten Grafschaften hervorgegangenen oder alle mit Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten oder alle in der Hand des Landesfürsten befindlichen Gerichte zu bezeichnen, entspricht nicht dem hierländischen zeitgenössischen Sprachgebrauch.

Diesbezüglich musste gegenüber der zwar von ihm mitverfassten „Landgerichtskarte“ des Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (hrsg. v. d. Akademie der Wissenschaften in Wien; für Tirol einschlägig die 1910-1921 erschienenen Blätter 8, 14-16, 21-24, 28, 29 und 33) bereits Otto Stolz in seiner Geschichte der Gerichte Deutschirols (Archiv für Österr. Geschichte 102, Wien 1912, bes. 155 f.) und in seiner Politisch-historischen Landesbeschreibung von Tirol (Bd. 1 = Nordtirol, Archiv für österr. Geschichte 107, Wien 1923-1926; Bd. 2 = Südtirol, Schlern-Schrift 40, Innsbruck 1937-1939) Korrekturen anbringen und den Ausdruck „Landgericht“ als mit der zeitgenössischen Titulatur nur mitunter übereinstimmenden rechtsgeschichtlichen Terminus deklarieren. Erst die bayerische Verwaltung hat ihn (wie in Altbayern schon 1802) in ganz Tirol 1806 als tatsächlichen Amtstitel eingeführt (vgl. F. Dörfer, Die bayerischen Verwaltungssprengel in Tirol 1806-1814. Tiroler Heimat 22, 1958, 90 f.).

Auch die Bezeichnung „Niedergerichte“ für die „Schubgerichte“, also für alle, welchen im Justizbereich nur niedere Gerichtsbarkeit zustand und die daher Schwerverbrecher an ein mit Blutgerichtsbarkeit ausgestattetes Gericht abschieben mussten, ist nur ein wissenschaftlicher Terminus. Im 18. Jh. fehlt eine solche einheitliche Bezeichnung. Zu dieser Gruppe zählen alle Hofgerichte und Hofmarken, Burgfrieden, Markt- und Stadtgerichte. Ihre Kompetenzen in Straf- und Zivilgerichtsbarkeit waren uneinheitlich, meist nach oben durch eine gewisse Buß- bzw.

Streitwertshöhe begrenzt. Immer eigneten ihnen jedoch in ihren freilich meist kleinen Sprengeln politische Verwaltung und die Funktion als Steuerbezirk.

(Anm.: Eine Analogiebezeichnung zu „Niedergericht“ für die mit Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichte wäre abwegig. Unter „Hochgericht“ verstand man nämlich nicht das Gericht, sondern die Richtstätte. Daher wurde in der Kartenlegende „Landgericht“, freilich nur als wissenschaftlicher Terminus, verwendet.)

Als Vorlage für die Grenzen der Gerichte diente unserer Karte hauptsächlich die diesbezüglich sorgfältig erarbeitete schon erwähnte „Landgerichtskarte“ des Historischen Atlas der österr. Alpenländer. Selbstverständlich wurde alles auf das Stichjahr 1766 bezogen und wurden inzwischen in der Literatur (O. Stolz, H. Hye u.a.) oder durch eigene Archivforschungen bekanntgewordene Korrekturen und Ergänzungen berücksichtigt (so bei Hinterhornbach, Schloßberg, Galtür, Marienberg, Schlanders, Rofen usw.).

Nicht dargestellt werden konnten in einer Karte dieses Maßstabs die im 18. Jh. zumal im Pustertal, Eisacktal, im deutschen Etschland und im italienischen Landesteil noch zahlreichen winzigen Gerichtsenklaven. Nur wo ausgedehntere Hochstiftsgebiete von tirolischen Enklaven stärker durchsetzt waren oder Tirol in Erzstiftsgerichten gewisse Hoheitsrechte zustanden, also eine Vermengung der Landeshoheit obwaltete, wurde dies durch Punktrasterung angedeutet.

Die Grundfarbe kennzeichnet jeweils den tatsächlich überwiegenden Inhaber (Fügen, Zell a.Z., Windisch-Matrei und Lengberg: Erzstift Salzburg; Teil Tilliach des Gerichts Anras: Hochstift Brixen; Nordosten und Osten des Nonsberges: Hochstift Trient). Der damaligen Realität entsprechend wurde andererseits Riol (Teil des Hofgerichts Neustift) als tirolisch (Kreis Pustertal) koloriert, obwohl Brixen als Inhaber des Gerichts Salern darüber Hoheitsrechte geltend machte. Auch im italienischen Landesteil, wo formales Recht und reale Macht mehrerenorts divergierten, erfolgte die Kolorierung gemäß der tatsächlichen Hoheitsausübung 1766, der gegenüber etwaige andere Lehenshoheit nur mehr einen bedeutungslosen Schatten darstellte. Einzig bei der Grafschaft Lodron wirkten sich fürstbischöfliche Lehenshoheit und Rücksicht auf die reichsgräfliche Stellung der Inhaber noch soweit aus, dass die Grafschaft, obwarz Tirol zugerechnet, 1754-1804 keinem Kreis zugeteilt war.

Sonderfälle waren auch Tarasp und Vils. Jene einst ganz zur Grafschaft Tirol gehörige und beim Auskauf 1652 diesem verbliebene Enklave im Unterengadin war seit 1687 „Reichslehen“ der Fürsten Dietrichstein, doch in gewissen Belangen an Tirol gebunden. Hinsichtlich dieser zählte sie zum Kreis Burggrafenamt und Vinschgau (vgl. Schlern-Schrift 207, Innsbruck 1959, 69-71, und Tiroler Wirtschaftsstudien 26, Innsbruck 1969, 33). Vils war österreichisch und unterstand dem Kreishauptmann des Oberinntals und den Provinzialbehörden in Innsbruck, zählte aber staatsrechtlich zum schwäbischen Besitz Österreichs und wurde dem Lande Tirol erst 1816 einverleibt (vgl. ebd. 69 bzw. 32).

Auch die in unserer Karte dargestellten Landes- und Hochstiftsgrenzen galten meist durch viele Jahrhunderte. Nur gegen Bünden (heute Schweizer Kanton Graubünden) waren 1652 (Loskauf des Unterengadin) und 1728/1763 (Kauf bzw. Loskauf des Münstertales) größere Veränderungen eingetreten. Sonst aber blieben die Landes- und Hochstiftsgrenzen seit den Erwerbungen Maximilians I. (1500 von Görz, 1504/1506 von Bayern, 1509/1516 von Venedig) und gewissen damals und in den beiden Folgejahrzehnten getroffenen Verfügungen (Verkauf der Hoheitsrechte in Itter an das Erzstift Salzburg 1514, allmähliche völlige Eingliederung der Herrschaft Lienz trotz Kärntner Protestes, Abtretungen an bzw. Tausch mit Trient 1521/1533), somit seit dem frühen 16. Jh. bis 1803 (Säkularisierung der geistlichen Fürstentümer) bzw. bis 1810 (Aufteilung Tirols auf 3 Staaten; siehe Karte F 10!) im Wesentlichen unverändert. Die 1750-1754 vorgenommene Grenzbereinigung und Vermarkung zwischen der Republik Venedig und den österreichischen Ländern, sowie die 1766 mit dem Hochstift Freising (Grafschaft Werdenfels) präzisierten die Tiroler Landesgrenze im Süden und Norden. Die analoge Grenzvermarkung zwischen Venedig und dem Hochstift Brixen zog sich freilich noch bis ca. 1790 hin; doch ergaben sich bei ihr nur so minimale Korrekturen, dass sie sogar in einer Karte zehnmal größeren Maßstabs nicht einzeichnenbar wären. Anders die Gebietstäusche zwischen der Grafschaft Tirol und dem Hochstift

Trient, die nach längeren Verhandlungen 1779 vollzogen wurden (Tramin und Levico gegen Castello und Altrei).

Allerdings waren trotz jener Bereinigungen noch einige strittige Abschnitte der Tiroler Landesgrenze verblieben. Manche im Süden wurden erst im 19. oder 20. Jh. eindeutig festgelegt. Doch handelt es sich auch hier fast durchwegs um so kleine Gebiete, dass sie in einer Karte dieses Maßstabs nicht darstellbar sind. Eine Ausnahme macht nur der Abschnitt westlich von Judikarien: Hier war ein ausgedehnterer, hauptsächlich das Fumotal einschließender Streifen zwischen dem Hochstift Trient und den jeweiligen Beherrschern der Val Camonica, 1426-1797 der Republik Venedig, seit dem 13. Jh. strittig. Zwar hatte ein Schiedsspruch 1747 das Fumotal Venedig zugesprochen (der noch heute als Provinzgrenze gültige Grenzverlauf wurde erst 1836 festgelegt); doch das Hochstift beanspruchte das Almgebiet weiterhin für sich, und die Tiroler Kartenwerke des 18. und frühen 19. Jhs. (Atlas Tyrolensis von Peter Anich und Blasius Hueber, Druck Wien 1774, Blätter 11 und 16; Amtliche österreichische Landesaufnahme 1803-1805, Handzeichnung Tiroler Landesarchiv, Karte A 16, Blätter 126, 132 und 139) zeichneten die Landesgrenze auf der Wasserscheide, deklarieren also das strittige Tal als tridentinisch bzw. tirolisch.

In diesem Falle wie auch in allen anderen, in welchen ein Grenzgebiet von hier darstellbarer Größe 1766 noch strittig war, folgt unsere Karte der damaligen tirolischen Auffassung. Auch zwischen Taufers und Münster sowie am linken Innferner gegenüber Finstermünz (Novellaberg) erfolgte die einvernehmliche, heute gültige Grenzziehung erst im 19. Jh. (1859 bzw. 1868), so dass unsere Karte damals strittige, nun zur Schweiz gehörige Gebiete noch als tirolische zeigt.

Wegen ihrer Kleinheit nicht eingezeichnet wurden hingegen die Enklaven im hochstift-augsburgischen Allgäu, nämlich Spielmannsau, Trauchberg und zu Unterjoch (südlich von Oberstdorf bzw. bei Hindelang), welche im 18. Jh. noch zur Grafschaft Tirol, Kreis Oberinntal, Gericht Ehrenberg gehörten, hierher allerdings nur mehr Wehrdienst, Steuern und andere Abgaben leisteten. Erst 1844 hat Österreich auf diese „Gemeinden“ verzichtet (vgl. O. Stolz, Landesbeschreibung I, 564-586).

Günstig erwies sich 1766 als Stichjahr schließlich für die Darstellung der Nachbarländer. Auch hier zeigt unsere Karte meist einen vom 16. bis ins späte 18. Jh. gleich gebliebenen Zustand, sowohl hinsichtlich der Namen der Nachbarländer, als auch ihrer gegenseitigen Grenzen. Die eingezeichnete Westgrenze der Republik Venedig galt 1426-1797. Das Veltlin wurde 1512-1797 von den Drei Bünden beherrscht (mit kurzen Unterbrechungen). Seit der Erwerbung der Herrschaft Schwangau 1565/1567 durch Bayern nahm dessen Westgrenze bis zur Säkularisierung des Hochstifts Augsburg 1803 den in unserer Karte eingezeichneten Verlauf. Nur in einem winzigen Abschnitt der Nordgrenze war Bayern erst wenige Jahrzehnte vor 1766 unmittelbarer Nachbar Tiols geworden: Die kleine Reichsgrafschaft Hohenwaldeck (um Tölz) war 1734 dem Kurfürstentum zugewachsen und erscheint daher als einziges der Territorien, die vom 16. bis ins 18. Jh. an Tirol grenzten, nicht mehr in unserer Karte. Von den Gebietsänderungen Bündens 1652 und 1763 war schon die Rede, desgleichen von den durch Tarasp und Vils gegebenen Abweichungen der Tiroler Landesgrenze. Anzumerken ist noch, dass ungeachtet aller oftmals vorgebrachter Ansprüche die salzburgischen Gerichte an Ziller und Isel im 18. Jh. tatsächlich schon als Ausland gewertet wurden, hingegen die Hochstifte Brixen und Trient eindeutig als Zubehör Tiols. Im Sprachgebrauch der damaligen österreichischen und Tiroler Behörden wurden diese als „mittelbar österreichisch“, die Gebiete der gefürsteten Grafschaft Tirol als „unmittelbare“ bezeichnet.

Die Kreise waren in Tirol 1754 als staatliche (landesfürstliche) Organe vornehmlich zur Beaufsichtigung der Gerichte, in zunehmendem Maße aber auch der direkten politischen Verwaltung eingeführt worden. Die erste Kreiseinteilung (6 Kreise) galt bis 1783, wurde aber im italienischen Landesteil zweimal (1764, 1779) geringfügig abgeändert. Kaiser Joseph II. verminderte die Zahl der Tiroler Kreise auf 5 (Auflassung des Kreises Burggrafenamt und Vinschgau und entsprechende Neubegrenzung der anderen). Weitere Änderungen erfolgten im 19. Jh. Mehr darüber siehe in Schlern-Schrift 207, Innsbruck 1959, 57-85, und Tiroler Wirtschaftsstudien 26, Innsbruck 1969, 25-68 (mit insgesamt 11 Kärtchen). Die 1817 und 1840 gültigen Kreiseinteilungen sind aus den Karren F 11 und F 12 des Tirol-Atlas dargestellt.

Als Namen der Orte und Gerichte wurden die 1766 gebräuchlichen, doch in moderner Schreibweise eingetragen. Die im italienischen Landesteil wurden italienisch und (in Klammern) deutsch ausgewiesen, soweit damals im Amtsgebrauch der höheren Behörden auch der deutsche üblich war, Innerhalb ihres eigenen Bereiches verwendete die Lokalverwaltung stets die Volkssprache der betreffenden Gegend. Die Abkürzung G. (Gericht) ist in Verbindung mit italienischen Namen als „Giudicio“ zu lesen, Pr. als „Pretura“, Y. als „Vicariato“.